

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Höxter

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Kreisstadt Höxter. Sie dient der allgemeinen Bildung und Unterhaltung. Ihre Inanspruchnahme ist jedem gestattet. Die Benutzung der Stadtbücherei richtet sich nach dem öffentlichen Recht.
- (2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände der Benutzung und Ausleihe sowie die Grundsätze zum Schadensersatz sind in der Gebührensatzung der Stadtbücherei Höxter in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2 Anmeldung

- (1) Bei der Anmeldung ist ein amtlicher Ausweis zur Feststellung der Personalien vorzulegen.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 3 Datenschutz

- (1) Der Benutzer erklärt sich bei der Anmeldung und Benutzung der Stadtbücherei mit der elektronischen Speicherung folgender Daten einverstanden:
Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Leihfristen, Anzahl und Titel ausgeliehener, vorgemerakter und angemahnter Medien sowie ggf. Gebührenschulden, ggf. Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Angabe weiterer Daten erfolgt freiwillig (z.B. Telefonnummer, Beruf, Institution).

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzerausweis, der dem Benutzer bei der Anmeldung ausgehändigt wird, ist bei der Benutzung der Stadtbücherei vorzulegen.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Die Nutzung der Familienkarte durch Familienmitglieder ist kein Verstoß gegen die Nichtübertragbarkeit.
- (3) Der Verlust des Ausweises, jeder Wohnungswechsel sowie Änderungen des Namens sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.

§ 5 Grundsätze der Benutzung und Ausleihe, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind jedem Benutzer zugänglich und können von ihm selbst ausgewählt werden. Die Kreisstadt Höxter haftet nicht für die Schäden, die durch ausgeliehene Medien entstehen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- (2) Taschen und Mappen sind in den Schließfächern aufzubewahren. Die Kreisstadt Höxter und ihre Bediensteten haften mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Bücherei. Dies gilt insbesondere bezüglich der Schließfächer und privater Gegenstände, die einem Benutzer in den Büchereiräumen abhandeln kommen.
- (3) Der Benutzer darf ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden. Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter haftet der Stadt für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Er hat die Stadt von Forderungen Dritter freizustellen.
- (4) Während einer ansteckenden Krankheit darf der Benutzer die Stadtbücherei nicht benutzen. Bereits entlehene Medien müssen vor ihrer Rückgabe durch den Benutzer desinfiziert werden.

§ 6 Leihfristen, Verlängerungen und Überschreitungen

- (1) Die Leihfrist beträgt für Bücher und Spiele im allgemeinen 4 Wochen.
- (2) Für CDs, Cassetten, CD-ROMs, Videos und Zeitschriften beträgt die Leihfrist 2 Wochen, für DVDs 1 Woche.

- (3) Über eine etwaige Verkürzung der Leihfrist einzelner Medien oder Mediengruppen entscheidet die Bibliotheksleitung.
- (4) Die Leihfrist entliehener Medien kann auf Antrag verlängert werden, wenn eine Vorbestellung nicht vorliegt. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Frist – auch telefonisch – zu beantragen. Die Bibliotheksleitung kann einzelne Medien oder Mediengruppen von der Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.
- (5) Bei Überschreitung der Leihfrist hat der Benutzer Säumnisgebühren zu bezahlen, deren Höhe sich aus der Gebührensatzung der Stadtbücherei Höxter in ihrer jeweils gültigen Fassung ergibt. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

§ 7 Behandlung der ausgeliehenen Medien

- (1) Die Medien sind sorgfältig und schonend zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht erlaubt.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für den Verlust und die Beschädigung von ausgeliehenen Medien ist unabhängig von Verschulden Schadensersatz in Geld zu zahlen. Weitere Regelungen hierzu trifft die Gebührensatzung der Stadtbücherei Höxter in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Höxter vorhanden sind, können durch den „Auswärtigen Leihverkehr“ nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Diese Leistung ist gebühren- und kostenpflichtig.

§ 9 Hausordnung

- (1) Ruhe und Rücksichtnahme innerhalb der Büchereiräume sind eine selbstverständliche Pflicht jedes Benutzers oder Besuchers. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen, Essen, Trinken, Telefonieren per Handy sowie störendes Verhalten sind nicht gestattet.
- (3) Tiere, mit Ausnahme von Blindenführhunden, dürfen nicht mit in die Bücherei genommen werden.
- (4) Fundsachen sind beim Personal der Stadtbücherei abzuliefern.

§ 10 Bestätigung der Benutzungsordnung

Die Einhaltung der Benutzungsordnung ist schriftlich von jedem Benutzer zu bestätigen.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die wiederholt oder in grober Weise gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 16.03.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Höxter vom 27.07.2006 außer Kraft.

Höxter, den 05.02.2009

Der Bürgermeister

Hermann Hecker